

Geschäftspraxis in Indien

Adeline-Maler Berger, Hannover (Advocate/Singapore and Solicitor/England)

No. 261 – 05/2008

Mittelständische deutsche Unternehmen haben Indien als Investitionsstandort erst in den vergangenen Jahren stärker in ihre Expansionsüberlegungen mit einbezogen. Bis 2004 investierten deutsche Unternehmen in das nach China bevölkerungsreichste Land der Welt sehr zurückhaltend. Nicht zuletzt bürokratische Hindernisse, Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren, erhebliche Infrastrukturprobleme aber auch kulturelle Vorbehalte gegenüber dem indischen Geschäftsleben erschwerten den Marktzugang. Inzwischen hat Indien nicht nur für große Unternehmen erheblich an Bedeutung gewonnen. Neben den ohnehin hervorstechenden Standortvorteilen, der hohen Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte und der nach wie vor geringen Lohnkosten liegt dies insbesondere auch an einer verstärkten internationalen Ausrichtung der indischen Wirtschaft selbst. In den Bereichen Softwareproduktion und IT-Dienstleistungen, Biotechnologie, Finanzdienstleistungen sowie in Bereichen der Unterstützung wissensintensiver Bereiche (Knowledge Process Outsourcing, KPO) nimmt Indien eine führende Position in der Weltwirtschaft ein. Für die Entscheidungen über ausländische Direktinvestitionen in Indien ist das „Department of Industrial Policy and Promotion“ (Abteilung für Industriepolitik und -förderung) zuständig. Bei ihren Entscheidungen orientiert sich die Abteilung an offiziellen Richtlinien für ausländische Investitionen. Die erlassenen Richtlinien werden regelmäßig durch Pressemitteilungen ergänzt, die in gewissen Zeitabständen ergehen und die neusten Entscheidungen und Änderungen zu ausländischen Direktinvestitionen veröffentlichen.

Diese zügigen Veränderungen in der Investitionspolitik zeigen, dass die indische Regierung bedacht ist, den indischen Markt möglichst rasch zu öffnen. Dennoch mangelt es nach wie vor häufig an einer ausreichenden Sicherheit für ausländische Investitionen. Die Investitionspolitik befindet sich im stetigen Umschwung, so dass Unternehmen regelmäßig die entsprechenden Pressemitteilungen und Änderungen verfolgen müssen. Rechtlich können Investitionen in Indien maßgeblich in drei Bereiche unterschieden werden:

- Branchen, in denen Investitionen verboten sind.
- Branchen, in denen Investitionen im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erlaubt sind.
- Branchen, in denen Investitionen nur mit Erlaubnis der Regierung möglich sind.

Geschäftsfelder mit Investitionsverboten

Für insgesamt fünf Geschäftsfelder sind Direktinvestitionen nicht gestattet:

- Einzelhandel (außer für den Handel mit Einzelmarken)
- Atomenergie
- Lotteriespiele
- Gewinnspiele und Wettgeschäfte

Eine Ausnahme besteht nur für den Handel mit Einzelmarken. In diesem Bereich sind ausländische Di-

rektionen in Höhe von bis zu 51 % erst seit kurzem erlaubt, und zwar nur dann, wenn vorab eine behördliche Zustimmung erteilt wird. Diese Möglichkeit besteht seit der Pressemitteilung Nummer 3 vom 10. Februar 2006. Danach ist eine ausländische Direktinvestition im Handel mit Einzelmarken erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Produkte müssen als „Einzelmarke“ vertrieben werden;
- die Produkte müssen international unter der gleichen Markenbezeichnung verkauft werden;
- der „Handel mit Einzelmarken“ bezieht sich nur auf Produkte, die schon bei der Herstellung die Markenbezeichnung erhalten.

Diese wirtschaftliche Öffnung ist insbesondere für notorisch bekannte Markenhersteller von Vorteil, die ihre Produkte bislang über einheimische Händler vertrieben haben. Die Liberalisierung des Marktes bietet auch den indischen Verbrauchern vielseitige Möglichkeiten, die von dem Wirtschaftswachstum der letzten Jahre profitiert und ihre Kaufkraft gesteigert haben. Vor diesem Hintergrund ist es nunmehr für große Unternehmen möglich, eigene Geschäfte in Indien aufzubauen. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Handelsketten, die verschiedene Marken unter einem Dach vertreiben.

Dennoch verbleibt eine „Grauzone“, die vielen Unternehmen einen gewissen Spielraum bietet. Ein gutes Beispiel liefert die Autoindustrie: Die meisten Hersteller produzieren Fahrzeuge mit verschiedenen Markennamen. Bislang ist unklar, ob indische Behörden derartige Unternehmen zur Gruppe der „Einzelmarken“-Hersteller zählen würden. Auch bestimmte Fahrzeugteile, zum Beispiel Fahrzeugmaschinen, werden nicht ausschließlich für eine Fahrzeugmarke hergestellt. Beispielsweise kann ein Fahrzeug von Audi den gleichen Motor haben wie eins von VW. Auch in diesem Fall bleibt unklar, wie die Reaktion der indischen Behörden ausfallen wird und ob sie den Fall gleichstellen mit Fällen, in denen das Produkt noch während der Herstellung die Markenbezeichnung erhält.

Geschäftsfelder mit Investitionen im automatisierten Verfahren (automatic route)

Das automatisierte Verfahren (automatic route) ist die einfachste Methode für Direktinvestitionen in Indien. Es muss kein Antrag auf Zustimmung gestellt werden. Ein ausländischer Investor muss die erforderlichen Verwaltungsschritte lediglich bei dem jeweils regional zuständigen Büro der Indischen Zentralbank einleiten. Ein ausländischer Investor darf davon ausgehen, dass über das automatisierte Verfahren die ausländische Direktinvestition zu 100 % möglich ist. Etwas anderes gilt nur, sofern es Regeln gibt, die ein solches Vorgehen ausdrücklich verbieten oder beschränken. Die Eröffnung der Möglichkeit einer derartigen 100 %-igen automatisierten Investition bringt ebenfalls zum Ausdruck, dass die indische Regierung bestrebt ist, den indischen Markt zu öffnen.

Eine 100 %-ige ausländische Direktinvestition ist für folgende Geschäftsfelder erlaubt:

- Destillieren von Alkohol und Brauen von Bier
- Bau-Entwicklungs-Projekte
- Öl- und Naturgas-Sektor, ausgenommen Raffineriebetrieb
- Gefahrstoffe
- Herstellung von Telekommunikationszubehör

Für eine kleine Anzahl von Geschäftsfeldern sind ausländische Direktinvestitionen nur im Umfang von weniger als 100 % erlaubt. Für eine Beteiligung an Investitionsprojekten in diesen Bereichen benötigt ein ausländischer Investor unbedingt einen lokalen indischen Geschäftspartner. Betroffen davon sind folgende Geschäftsfelder:

- Privatbankengeschäft (eine automatisierte ausländische Direktinvestition ist hier in Höhe von bis zu 74 % erlaubt);
- Versicherungsgeschäft (eine automatisierte ausländische Direktinvestition ist hier in Höhe von bis zu 26 % erlaubt).

Das indische Gesellschaftsrecht erlaubt für bestimmte Gesellschafterbeschlüsse eine einfache Mehrheit (50 %), während es für andere Gesellschafterbeschlüsse eine qualifizierte Mehrheit (75%)

vorschreibt. Die Investitionsbeschränkungen verfolgen unter anderem das Ziel, der indischen Seite die Einflussnahme auf bestimmte, besonders wichtige Entscheidungsprozesse zu sichern.

Geschäftsfelder, in denen Investitionen einem Erlaubnis-Vorbehalt der Regierung unterliegen

Obwohl in der Grundtendenz eine deutliche Öffnung des indischen Marktes festzustellen ist, hat die indische Regierung bestimmte Geschäftsfelder einer direkten Kontrolle unterworfen. Aus diesem Grund bedarf eine Investition in diese Betätigungsfelder der vorherigen Genehmigung durch die Regierung. Die Geschäftsfelder, für die eine solche Genehmigung erforderlich ist, können in zwei Gruppen eingeteilt werden:

- Geschäfte, die grundsätzlich unter die Genehmigungspflicht fallen
- Geschäfte, in denen Investitionen über das automatisierte Verfahren bis zu einer bestimmten Höhe erlaubt sind, darüber jedoch unter die Genehmigungspflicht fallen.

Geschäfte mit grundsätzlicher Genehmigungspflicht

Eine Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Geschäftsfeldern, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dabei handelt es sich um:

- den Transfer von ausländischen Investitionen bzw. Technologien, für den Fall, dass der Investor in der betroffenen Branche bereits mit einem Unternehmen vertreten ist. Diesbezüglich hat die indische Regierung in der Pressemitteilung Nummer 1 vom 12. Januar 2005 klargestellt, dass die neue Unternehmung nicht eine bereits bestehende Geschäftstätigkeit gefährden darf.
- Atomare Rohstoffe (eine ausländische Direktinvestition ist mit behördlicher Genehmigung in Höhe von bis zu 74 % erlaubt);

- Sendeübertragung – FM-Radio (eine ausländische Direktinvestition ist mit behördlicher Genehmigung in Höhe von bis zu 20 % erlaubt);
- Waffenindustrie (eine ausländische Direktinvestition ist mit behördlicher Genehmigung in Höhe von bis zu 26 % erlaubt);
- Presseerzeugnisse: Zeitungen (eine ausländische Direktinvestition ist mit behördlicher Genehmigung in Höhe von bis zu 20 % erlaubt).

Geschäftsvorhaben mit einer von der Investitionshöhe abhängigen Genehmigungspflicht

In diese Kategorie fallen nur sehr wenige unternehmerische Betätigungen. Beispiele sind:

- Investitionen, die in Höhe von mehr als 24 % für die Herstellung von Gütern aus einem mittelständigen Betrieb getätigt werden. Diese Beschränkung dient dem Schutz kleiner und mittelständischer Unternehmen.
- Telekommunikation: In diesem Bereich dürfen in viele verschiedene Betätigungsarten Investitionen in Höhe von bis zu 49 % im automatisierten Verfahren (automatic route) getätigt werden. Sobald die Investition diese Grenze überschreitet, wird eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Verwaltungsverfahren

Automatisiertes Verfahren

Das automatisierte Genehmigungsverfahren für Direktinvestitionen stellt einen einfachen und unkomplizierten Prozess dar. Für die Unternehmen bedeutet das, dass sie bei dem Regionalbüro der indischen „Reserve Bank“ folgende Schritte durchlaufen müssen:

- Sie müssen bei der Bank jegliche Geldüberweisungen (Kapital) innerhalb von 30 Tagen seit der Einzahlung anzeigen
- Sie müssen bei der Bank erforderliche Dokumente innerhalb von 30 Tagen seit Ausgabe der Beteiligungen an fremde Investoren hinterlegen

Bestätigung durch die Regierung

Alle Anträge auf eine Regierungsgenehmigung ausländischer Direktinvestitionen müssen bei der Foreign Investment Promotion Board Unit, Abteilung für Wirtschaftsanliegen, Finanzministerium, eingereicht werden. Eine Kopie des 15-seitigen Antragsformulars kann auf diese Internetseite heruntergeladen werden.

Es gibt keine starren Vorschriften, die das Foreign Investment Promotion Board Unit bei der Ausübung des Ermessens befolgen muss. Trotz dessen beinhalten Vorschriften über Ausländische Direktinvestitionen vom November 2005 bestimmte Richtlinien, welche die Behörde anwendet bei der Ausübung des Ermessens. Die folgenden Investitionsarten haben grundsätzlich Vorrang bei der Erteilung der Genehmigung: Investitionen aus dem Infrastruktursektor; Vorhaben mit großen Potential für den Export; Vorhaben mit großen Potential für Beschaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich; Investitionen, die unmittelbar oder mittelbar mit Agrar- und Landwirtschaft verbunden sind; Investitionen im sozialen Bereich wie z.B. Krankenhäuser, Fortbildung der Arbeitskräfte; Vorhaben, die den Technologiebereich verstärken und zu mehr Kapital führen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Behörde grundsätzlich mehr dazu geneigt sein eine Genehmigung zu erteilen in den Fällen, wo das geplante Vorhaben oder die Investition einen wesentlichen Nutzen für Indien bringen wird. Das Genehmigungsverfahren kann längere Zeit in Anspruch nehmen und aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass der Antrag vollständig und fehlerfrei eingereicht wird. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viel Zeit verloren geht. Hilfreich kann es auch sein Unterstützung von einer anerkannten Rechtsanwaltskanzlei oder einer Kanzlei mit guten Beziehungen zu der Regierung in Anspruch zu nehmen um das ganze Verfahren zu beschleunigen.

Gesellschaftsformen in Indien

Ausländische Investoren können ihre Unternehmens-tätigkeiten in Indien hauptsächlich in zwei Unternehmensarten aufnehmen:

- Gründung einer eigenständigen Gesellschaft

- Nicht eingetragene Zweigniederlassung /Zweigbüro

Gründung einer eigenständiger Gesellschaft

Die rechtliche Grundlage für die Gründung einer Gesellschaft in Indien bildet das Gesellschafts-Gesetz (Companies Act) von 1956. Es gibt verschiedene Formen von Gesellschaften. Zwei wichtigste Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (private limited company) und die Aktiengesellschaft (AG) (public company). Die Hauptmerkmale der AG und der GmbH sind:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Das Stammkapital beträgt mindestens Rs 100.000 (1.818,19 Euro)
- Eingeschränkte Übertragung von Geschäftsanteilen
- Begrenzte Anzahl der Gesellschafter auf 50, ohne Mitarbeiter des Unternehmens oder Personen, die Anteile erhalten haben aufgrund von Arbeitsverhältnissen
- Verbot von öffentlichen Angeboten um die Anteile zu erwerben
- Verbot von Angeboten oder Annahme der Einlagen von Personen die nicht Mitglieder, Geschäftsführer oder sonstige Angehörige sind

Aktiengesellschaft

- Das Grundkapital beträgt minimum Rs 500.000,00 (9.029,02 Euro)
- Minimum 7 Aktionäre
- Minimum 3 Direktoren (Vorstandsmitglieder)
- Hauptversammlungen sind vorgeschrieben und es muss eine Regierungsgenehmigung für die Ernennung der Unternehmensführung (Vorstandsmitglieder) eingeholt werden
- Bevor das Unternehmen mit der Tätigkeit beginnt, muss ein Prospekt publiziert oder eine entsprechende eidesstattliche Versicherung zum Prospekt abgegeben werden

Die GmbH ist die meist bevorzugte Unternehmensform für ausländische Investoren. Die GmbH bietet den Investoren mehr Möglichkeiten hinsichtlich der Kontrolle über das Eigentum und die Verwaltung der Investition. Die GmbH ist auch günstiger in Hinsicht auf die Buchhaltung, Publizitäts- und Verwaltungsverpflichtungen sind nicht so teuer wie bei einer AG. Der ausländische Investor kann eine 100-prozentige Tochtergesellschaft oder ein Joint Venture Unternehmen gründen. Eine 100-prozentige Tochtergesellschaft stellt sicher, dass der Investor der alleinige Eigentümer bleibt und die volle Kontrolle über das Unternehmen besitzt. Die Kenntnis von indischer Kultur und Umgebung aber bringt viele Vorteile bei Gründung einer Joint Venture.

Rechtliche Voraussetzungen für die Unternehmensgründung

Ein Unternehmen kann sich entweder an einer bereits bestehenden Gesellschaft beteiligen oder selbst eine neue Gesellschaft gründen. Die Beteiligung in einer bereits bestehenden Gesellschaft ist erlaubt, sofern der ausländische Investor neue Gesellschaftsanteile erhält. Ein ausländischer Investor kann die Übertragung von Gesellschaftsanteilen von einem indischen Staatsangehörigen auf die eigene Person (des Investors) nur mit der vorherigen Zustimmung durch die Indische Zentralbank veranlassen. Die Gründung einer Gesellschaft erfolgt in folgenden Schritten:

- Antrag auf Eintragung des Gesellschaftsnamens in das Unternehmensregister (Bogen I-A) und Zahlung der Eintragungsgebühr von Rs 500 (ca. 9,09 EUR);
- Entwurf eines Gesellschaftervertrages und Protokoll über die Gesellschafterversammlung (Standardformulierungen enthält das Unternehmensgesetz (Company Act));
- Einreichen der folgenden Unterlagen beim Unternehmensregister:
 - Gesellschaftervertrag und
 - Protokoll der Gesellschafterversammlung;
 - Kopie der Bescheinigung des Unternehmens-

registers über die Verfügbarkeit des Gesellschaftsnamens;

- Bestätigung über die Einzahlung der Eintrags- und Einreichungsgebühr;
- Unterlagen über die Geschäftsführung (Bogen 32) und den Geschäftssitz (Bogen 18);
- für Aktiengesellschaften: Einverständnis über die Geschäftsführung (Bogen 29) und Erklärung über die Befolgung des Unternehmensgesetzes (Company act) (Bogen 1);
- Empfang der Eintragungsurkunde vom Unternehmensregister;
- Bei Aktiengesellschaften: Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist eine Gewerbeanmeldung (bzw. Geschäftsanmeldung) erforderlich.

Nicht eingetragene Zweigniederlassung

Hierbei handelt es sich nicht um selbständige Einheiten, sondern um ausländische Zweige der Muttergesellschaft. Für alle Rechte und Pflichten der nicht eingetragenen Zweigniederlassung muss die ausländische Muttergesellschaft einstehen. Anders als eingetragene Tochtergesellschaften unterliegt eine nicht eingetragene Zweigniederlassung höheren Steuersätzen und darf nur eine sehr beschränkte Geschäftstätigkeit entwickeln. In Indien sind am häufigsten folgende drei Arten von nicht eingetragenen Tochtergesellschaften vertreten: die Repräsentanz, das Projektbüro und die Filiale. Diese Zweigniederlassungen können erst errichtet werden, wenn dafür die Genehmigung der Indischen Zentralbank vorliegt. Besondere Charakteristika dieser Zweigniederlassung sind:

Verbindungsbüro / Repräsentanz

- Beschränkt auf das Sammeln von Informationen über Marktchancen und das Bereithalten von Informationen über das Unternehmen und seine Produkte für potentielle indische Kunden;
- kann Im- und Exportgeschäfte betreiben und eine technische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen der ausländischen Muttergesellschaft und lokalen indischen Unternehmen herstellen;

- es darf selbst keine Geschäftstätigkeit aufnehmen, weder direkt noch indirekt;
- es darf in Indien keine Umsätze erwirtschaften.

Projektbüro

- Es dient ausschließlich als vorübergehender Verwaltungssitz für ein bestimmtes Projekt.
- Das Projektbüro darf keine außerhalb des Projekts liegenden Aktivitäten übernehmen, es sei denn es besteht ein Zusammenhang zum fraglichen Projekt.
- Nach Abschluss des Projekts darf das Projektbüro nicht verwendete Projektmittel ins Ausland zurück überweisen. Hierfür muss jedoch die vorherige Zustimmung der Indischen Zentralbank eingeholt werden.

Filiale

Eine Filiale betätigt sich nur in beschränktem Umfang, nämlich (nicht abschließend):

- importiert und exportiert Güter;
- leistet Honorarzahungen für Beratungsleistungen;
- vermittelt bei technischer Zusammenarbeit, Vertriebs- oder Kaufabschlüssen zwischen der Muttergesellschaft und indischen Unternehmen;
- erbringt Instandhaltungsdienstleistungen;
- erledigt Forschungsarbeit;
- erbringt Dienstleistungen im IT-Bereich und bei der Entwicklung von Software in Indien.

Eine Filiale darf weder direkt noch indirekt eine Produktion oder Verarbeitung ausführen.

Stand: September 2007

CASTON.info

Law & Business Information international

Tägliche Informationen zu Recht und Wirtschaft international liefert caston.info, der Newsdienst von Caston im Internet.

Die Bandbreite der Informationen reicht vom Arbeitsrecht und Steuerrecht in Deutschland bis zu den Investitionsbedingungen in China.

Täglich wertet ein erfahrenes internationales Team von Juristen aktuelle Themen aus zahlreichen Quellen aus und publiziert diese im Internet.

Die Redaktion veröffentlicht aber auch eigene Beiträge aus der internationalen Beratungspraxis der Autoren oder von weltweiten Korrespondenten.

Die Caston Redaktion arbeitet aber mit anderen Fachdiensten zusammen, etwa den volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, der BfAI, den Industrie- und Handelskammern und anderen Fachinstitutionen.

Herausgeber des Dienstes ist HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwaltssozietät in Hannover und Partner der ALLIURIS GROUP.

Der Bestand der Publikationen wächst ständig an. Inzwischen stehen über 6.000 eigene Beiträge für die Leser zur Verfügung. Diese veröffentlichten Informationen sind kostenfreie Kurzmeldungen. Kompakte Fachaufsätze sind kostenpflichtig.

Unter DailyNews findet der Leser die Beiträge der letzten zehn Tage zu allen Themenbereichen in historischer Reihenfolge. Er erhält damit eine schnelle Übersicht über die aktuelle Entwicklung.

HERFURTH & PARTNER RECHT INTERNATIONAL

Mittelständische und größere Unternehmen stehen im Zentrum der Arbeit von Herfurth & Partner.

Die Kanzlei sieht es als ihre Aufgabe, Unternehmen im Inland und im Ausland zu unterstützen: in der Unternehmensstruktur, bei der Finanzierung, in Fragen von Betrieb und Haftung, Marketing und Werbung, Personal, Steuern und Vermögen.

Dabei bildet das internationale Geschäft einen besonderen Schwerpunkt.

Das Büro in Hannover umfasst deutsche und ausländische Juristen; sie verfügen über Erfahrungen aus Unternehmen und wirtschaftsrechtlichen Kanzleien in Europa, den USA und Asien. Internationale Vorhaben können daher schnell und effizient betrieben werden. Darüber hinaus stehen mit der ALLIURIS GROUP europaweit knapp 250 Wirtschaftsanwälte in 20 Ländern zur Verfügung (www.alliuris.org).

In den wichtigen Märkten der Welt arbeitet Herfurth & Partner - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in Nahost, in Asien und im Pazifik-Raum.

Die Kanzlei ist seit 1988/ 1990 Herausgeber der CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International; sie dienen der rechtzeitigen Orientierung der Unternehmen über aktuelle Entwicklungen. CASTON gibt die Dienste im Internet heraus, aber auch in Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen (www.caston.info).

Mit dem EuroCash System zum internationalen Forderungsmanagement, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützt Herfurth & Partner die Aktivitäten der Unternehmen in Europa und weltweit (www.eurocash.de).

Herfurth & Partner wurde 1990 gegründet und ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert. Weitere Informationen über die Kanzlei und ihre Arbeit sind im Internet bereitgestellt (www.herfurth.de).

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel · München
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (France), Attorney at Law (USA).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.